

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 8

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Gewerkschaftsbundes in der schweizerischen Arbeiterbewegung eine hervorragende Rolle spielt.

Zahlreich sind die Kämpfe, die der SEV. und seine Vorgänger für ihre Mitglieder durchführten. Zahlreich und gross sind auch die Erfolge, die zu verzeichnen sind und die allen die Notwendigkeit des einheitlichen und starken Verbandes klar gezeigt haben. Wir erinnern hier nur an die Schaffung des neuen Beamtenrechtes und an die Lohnabbaukämpfe. Eine Grosszahl dieser Aktionen gehören der jüngsten Vergangenheit an und sind noch in aller Erinnerung.

Als Ueberblick über die Entstehung eines wichtigen Gliedes innerhalb der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung und seine erfolgreichen Kämpfe verdient die Jubiläumsschrift grösste Verbreitung. H. E. M.

50 Jahre Gewerkschaft des Stickereipersonals.

Im Jahre 1889 ist der Ostschweizerische Zeichnerfachverein in St. Gallen gegründet worden, aus dem später der Schweizerische Stickereipersonalverband hervorgegangen ist. Freilich ist die einst so blühende Stickereiindustrie, die eine Zeitlang den Wohlstand grosser Teile der Ostschweiz bedeutete, auf einen kleinen Bruchteil ihrer damaligen Ausdehnung zusammengeschrumpft. Die Gewerkschaft des Stickereipersonals hatte deshalb einen schweren Stand. Trotzdem hat sie sich durch die ganze Krisenzeit hindurch erhalten und den Mitgliedern Rückhalt und Unterstützung gewährt. Am 29. Juli feierte der Stickereipersonalverband das 50jährige Jubiläum seines Bestehens mit einer schlichten Feier. Der Verband hat sich im Jahre 1921 dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Anfänglich war noch eine starke Opposition gegen den Anschluss vorhanden, die sich aber nachher mit dem Entscheid ausgesöhnt hat.

Arbeitsrecht.

Kündigungsfrist. Ein Arbeitnehmer, der in einem überjährigen Dienstverhältnis stand, erhielt von seinem Arbeitgeber die Kündigung. Diese hätte rechtmässig bei einem überjährigen Dienstverhältnis mit zweimonatiger Frist erfolgen sollen (OR. Art. 348). Der Arbeitgeber kündigte jedoch auf 14 Tage. Die nachträglich vom Angestellten gemachte Lohnforderung für diese zwei Monate wurde vom Arbeitgeber abgelehnt, mit der Begründung, der Arbeitnehmer habe bei Erhalt der Kündigung nichts gesagt; erst später habe er reklamiert. Die Kündigung sei also stillschweigend angenommen und damit wirksam geworden.

Das Gewerbegericht Bern schloss sich jedoch dieser Ansicht nicht an. Es argumentierte wie folgt: Eine, wie im vorliegenden Fall, dem Gesetz widersprechende Kündigung bedarf, um auf den ungesetzlichen Termin doch wirksam zu werden, der ausdrücklichen Annahme. Eine solche ist jedoch nicht erfolgt. Der Arbeitnehmer hat rechtzeitig seinen Einwand gegen die Wirksamkeit der Kündigung auf den 9. Januar geltend gemacht und seine Dienste bis Ende Februar angeboten. In der Entgegennahme des Lohnes, berechnet bis zum Entlassungstage (ohne Saldoquittung), darf kein Verzicht auf die vorher ausdrücklich gemachten Ansprüche erblickt werden. Das Gericht schützte daher die Forderung des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung bis zum Ablauf der gesetzlichen, zweimonatigen Kündigungsfrist.